
**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Richtlinien für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Besuch einer Hotelfachschule im Kanton Luzern an Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

Einleitung

Die Schweiz hat traditionell einen sehr guten Ruf für die Ausbildung im Hotelfach. Der Kanton Luzern profitiert volkswirtschaftlich davon und die Anbieter sollen auch in Zukunft ihr Know-how und die entsprechende Infrastruktur weltweit vermarkten können. Im Interesse aller ist es, dass die Qualität und damit der Ruf dieser Branche hochgehalten werden kann. Für die Überprüfung der Schulqualität ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Bildungs- und Kulturdepartements zuständig und für die Zulassung der ausländischen Schüler und Lehrer das Amt für Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie die kantonale Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung. Um die Verständlichkeit und Lesefreundlichkeit der Richtlinien zu erhöhen, wird im Text nur auf die entsprechenden Gesetzesartikel verwiesen. Der Auszug über die ausführlichen Gesetzestexte ist im Anhang 1 zu finden.

1. Geltungsbereich

Das AuG und somit auch die vorliegenden Richtlinien gelten für Ausländer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Art. 2 AuG).

2. Allgemeine Zulassungskriterien

1.1. Zulassungsbestimmungen für Schüler

Ausländer, die für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden wollen, müssen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 27 AuG sowie Art. 23 VZAE kumulativ erfüllen. Dazu gehören nebst den persönlichen und finanziellen auch die sprachlichen Voraussetzungen sowie die Bereitschaft zur Wiederausreise nach Abschluss der Aus-/Weiterbildung.

Während die Sprachkenntnisse bei nichtvisumspflichtigen Personen mittels Sprachzertifikaten/-diplomen nachgewiesen werden muss, werden die Sprachkenntnisse bei visumspflichtigen Personen zusätzlich mittels einer Einschätzung durch die Schweizer Vertretung in folgende Stufen eingeteilt:

- Sofern keine Sprachkenntnisse vorhanden sind, werden diese im entsprechenden Formular mit „keine“ deklariert.
- Stufe 1: Kenntnisse der Unterrichtssprache der Schule, um eine gute Basis für die Schule zu haben und um sich im täglichen Leben verständigen zu können. Diese Kenntnisse werden für Hotelfachschulen verlangt, wenn die Unterkunft schulintern und die Unterrichtssprache zudem in Sprachkursen angeboten werden.
- Stufe 2: Mittlere Kenntnisse der Unterrichtssprache, um dem Unterricht problemlos folgen zu können. Diese Kenntnisse werden für andere Hotelfachschulen verlangt.
- Stufe 3: Gute, bzw. sehr gute Kenntnisse der Unterrichtssprache. Diese Kenntnisse werden verlangt für Universitäten und Technische Hochschulen.¹

Die Altersgrenze wird auf 17 Jahre festgelegt, sofern zum Zeitpunkt der Einreise das 17. Altersjahr vollendet ist und ein anerkannter Highschool-Abschluss vorliegt. Bei Personen ohne Highschool-Abschluss wird das Alter so festgelegt, dass der Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Einreise nicht jünger als 18 Jahre alt sein darf. Besondere Umstände vorbehalten, dürfen an Personen über 30 Jahren grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligungen zu Aus-/Weiterbildungszwecken erteilt werden. Ausnahmen sind hinreichend zu begründen.

1.2. Anforderungen an Hotelfachschulen

In Art. 24 VZAE werden die Anforderungen an die Schulen festgehalten. Grundsätzlich können Ausländer nur für Aus-/Weiterbildungen zugelassen werden, wenn sie eine Vollzeitschule besuchen. Unter Vollzeitschulen sind Lehranstalten zu verstehen, die ihren Unterricht täglich und die ganze Woche über erteilen. Weiter müssen die Schulen Gewähr für eine fachgerechte Aus- oder Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten. Hierzu gehört, dass das Unterrichtsprogramm und die Dauer des Aus-/Weiterbildungslehrgangs festgelegt sind.

1.3. Qualitätskontrolle

Das Amt für Migration führt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung bei den Schulen periodisch eine Überprüfung bezüglich Einhaltung der ausländerrechtlichen Anforderungen und den Anforderungen zur Bildungsqualität durch.

2. Gesuchsverfahren

2.1. Einreichung

Will eine Person in der Schweiz eine Hotelfachschule besuchen, hat sie **vor** ihrer Einreise im Besitze der für diesen Zweck gültigen „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung“ oder des „Visums“ zu sein. Während des Gesuchsverfahrens darf die Einreise deshalb nicht erfolgen, ansonsten ist mit der Sistierung des Gesuches bis zur Wiederausreise zu rechnen. Befindet sich jemand bei Einreichung eines Gesuches bereits als Besucher, Tourist oder als Geschäftsreisender in der Schweiz, hat diese Person die Schweiz wieder zu verlassen und das Gesuchsverfahren im Ausland abzuwarten (Art. 17 Abs. 1 AuG).

2.1.1. Visumspflichtige Länder

Staatsangehörige von visumspflichtigen Ländern (auch jene, die erst für einen Aufenthalt ab drei Monaten ein Visum benötigen) haben ein persönliches Einreisegesuch bei der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen. Diese Vertretung leitet das persönliche Einreisegesuch mit den Unterlagen gemäss Punkt 2.2. inklusive einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers mit diplomatischem Kurier an das Amt für Migration weiter. Einen allfälligen Antrag der Vertretung hat das Amt für Migration zu berücksichtigen.

2.1.2. Nichtvisumspflichtige Länder

Staatsangehörige von nichtvisumspflichtigen Ländern beantragen die „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung“ durch die Hotelfachschule beim Amt für Migration. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäss Punkt 2.2. beizulegen.

¹ Rundschreiben des Bundesamts für Migration BFM 428.2-Allgemeines vom 04.09.2001

2.2. Gesuchsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen sind entweder durch die Schule = **S** oder den Ausländer = **A** einzureichen bzw. zu bestätigen.

- S Gesuch der Schule mit der Immatrikulationsbestätigung oder Schulbestätigung mit Angaben über die maximale Dauer des Schulbesuches, ob der Gesuchsteller über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und ob die Ausbildung theoretischer oder praktischer Natur ist
- S Angabe, wo sich der Wohnsitz während des Schulbesuches befinden wird
- S Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes für die ersten 12 Monate
- A Nachweis genügender finanzieller Mittel (Bankauszug usw.) für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches oder für mindestens ein Jahr bei länger dauernder Ausbildung
- A Persönliches Einreisegesuch (nur visumspflichtige Personen)
- A Persönlicher Studienplan mit Angabe des angestrebten Ausbildungsziels (maximale Dauer des Schulbesuchs bzw. Ausbildungsziel (Ausreisetermin))
- A detaillierter, chronologischer Lebenslauf (Curriculum vitae)
- A Motivationsbrief über die Gründe, welche für den Schulbesuch in der Schweiz ausschlaggebend sind, sowie Angaben über die Zukunftspläne
- A Diplome/Schul- und Arbeitszeugnisse inkl. Sprachdiplome
- A Verpflichtung mit Unterschrift für die Wiederausreise nach Abschluss des beantragten Schulbesuchs
- A Verpflichtung mit Unterschrift, dass mit Ausnahme des Praktikums keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- A „Merkblatt zum schweizerischen Bildungssystem“ mit Unterschrift bestätigt
- A Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse von der Schweizer Vertretung (bei visumspflichtigen Personen); siehe Erläuterungen unter Punkt 1.2.

2.3. Entscheid

Bei Erfüllen der Voraussetzungen stellt das Amt für Migration bei visumspflichtigen Ländern eine „Ermächtigung zur Visumerteilung“ aus und sendet diese via Bundesamt für Migration an die Schweizer Vertretung. In der Folge kann das Visum dort abgeholt werden. Eine Kopie der „Ermächtigung zur Visumerteilung“ geht mit Rechnung an die Hotelfachschule.

Bei nichtvisumspflichtigen Ländern sendet das Amt für Migration die „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung“ zweifach mit Rechnung an die Schule. Diese leitet das Exemplar an den Schüler weiter.

Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen lehnt das Amt für Migration das Gesuch mit einer kantonalen Verfügung ab und sendet diese mit Rechnung an die Schule. Ist eine Schweizer Auslandsvertretung im Gesuchsverfahren involviert, wird diese entsprechend informiert.

3. Aufenthaltsregelung

3.1. An-/Abmeldung

Nach der Einreise mit dem entsprechenden „Visum“ oder der „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung“ ist die Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde innert 14 Tagen vorzunehmen. Die Schüler sind verpflichtet, sich mit derjenigen Adresse registrieren zu lassen, an welcher sie sich tatsächlich aufhalten (Art. 12 AuG).

Bei einem Wechsel der Aufenthaltsadresse müssen sich die ausländischen Schüler spätestens nach 14 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden. Erfolgt ein Wegzug in das Ausland, müssen sich Schüler spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der zuständigen Stelle abmelden (Art. 15 AuG, Art. 15 VZAE).

3.2. Aufenthaltsbewilligung

Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (siehe Anhang 2) wird neu ab 24.01.2011 eine biometrische Erfassung benötigt. Der biometrische Ausländerausweis zeigt (wie der bisherige) den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz und berechtigt zusammen mit einem gültigen nationalen Reisepass zum visumsfreien Reiseverkehr im Schengen-Raum.

Die biometrische Erfassung erfolgt beim Amt für Migration. Achtung: Voranmeldung notwendig. Mitzubringen sind der gültige Reisepass und, wenn vorhanden, ein früherer Ausländerausweis. Die biometrischen Daten werden fünf Jahre im System gespeichert. Sobald der Ausländerausweis ausgestellt ist, wird dieser samt der Rechnung den Hotelfachschulen zugestellt, welche die Bewilligung den Absolventen aushändigen.

Der Aus-/Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz ist grundsätzlich von vorübergehender Natur. Die Aufenthaltsbewilligung wird daher befristet und an den Aus-/Weiterbildungszweck gebunden erteilt. Bei Ab- oder Unterbruch sowie bei Beendigung der Aus-/Weiterbildung ist der Aufenthaltzweck als erfüllt zu betrachten und die Ausreise aus der Schweiz hat sofort zu erfolgen.

4. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss mit der Schulbestätigung, worin die bisher erfolgte sowie die noch zu beabsichtigende Aus-/Weiterbildung in der Schweiz ersichtlich ist, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung beim Amt für Migration eingereicht werden (Art. 59 VZAE). Entspricht das Gesuch dem vor der Einreise festgelegten Ausbildungsziel und werden die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann das Amt für Migration die Verlängerung vornehmen.

5. Praktikum

Hotelfachschülern kann eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines im Schulprogramm integrierten, obligatorischen Praktikums bewilligt werden (Art. 39 VZAE). Die Anstellung richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV). Als Praktikanten im Sinne von L-GAV Art. 11 gelten ausschliesslich Schüler von der Aufsichtskommission L-GAV anerkannten Schweizer Fachschulen. Für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit besteht eine Bewilligungspflicht (Art. 11 AuG). Da Hotelfachschüler grundsätzlich keine Kontingente erhalten, darf das Praktikum jedoch 50% der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

5.1. Gesuchsverfahren für ein innerkantonales Praktikum, wenn sich die Hotelfachschule im Kanton Luzern befindet

Das Gesuch für die Praktikumsstelle ist durch den Arbeitgeber beim Amt für Migration einzureichen. Nebst dem Gesuchsformular 2 (siehe Anhang 3) wird eine Schulbestätigung, die Aufschluss über den schulischen Werdegang gibt, benötigt. Weiter sind die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und eine bedarfsgerechte Unterkunft nachzuweisen. Wechselt der Schüler mit dem Praktikumsantritt seinen Wohnsitz, hat er den Wechsel den Behörden zu melden (siehe Punkt 3.1.). Wird der Praktikumsantritt gutgeheissen, erstellt das Amt für Migration einen Vorentscheid für den Arbeitgeber sowie eine Verfügung zum Stellenantritt für den Schüler und die Schule. Die Bewilligung zum Stellenantritt ist auf dem Ausländerausweis grundsätzlich nicht mehr ersichtlich. Damit sich der Ausländer trotzdem jederzeit ausweisen kann, wird empfohlen, den Ausländerausweis sowie die Verfügung zum Stellenantritt auf sich zu tragen.

5.2. Gesuchsverfahren für ein ausserkantonales Praktikum, wenn sich die Hotelfachschule im Kanton Luzern befindet

Das Gesuch für die Praktikumsstelle ist durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde einzureichen. Nebst dem Gesuchsformular 2 (siehe Anhang 3) wird eine Schulbestätigung, die Aufschluss über den schulischen Werdegang gibt, benötigt. Weiter sind die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und eine bedarfsgerechte Unterkunft nachzuweisen. Wird der Praktikumsantritt gutgeheissen, erstellt die zuständige Behörde einen Vorentscheid für den Arbeitgeber sowie ein Einverständnis zum Stellenantritt für den Schüler und die Schule. Die Bewilligung zum Stellenantritt ist auf dem Ausländerausweis grundsätzlich nicht mehr ersichtlich. Während der Zeit des Praktikums bleibt der Schüler grundsätzlich an seiner bisherigen Wohnadresse gemeldet. In der ausserkantonalen Wohngemeinde ist lediglich der Wochenaufenthalt anzumelden. Damit sich der Ausländer trotzdem jederzeit ausweisen kann, wird empfohlen, den Ausländerausweis sowie das Einverständnis zum Stellenantritt auf sich zu tragen.

5.3. Gesuchsverfahren für ein Praktikum, wenn die Hotelfachschule ausserkantonale und der Arbeitgeber im Kanton Luzern ist

Bei Schülern, die eine ausserkantonale Hotelfachschule besuchen, jedoch das Praktikum im Kanton Luzern absolvieren wollen, hat der Arbeitgeber das Gesuch mit der Schulbestätigung und den Nachweisen betreffend Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie bedarfsgerechter Unterkunft beim Amt für Migration einzureichen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Amt für Migration das Einverständnis zum Stellenantritt an jenen Kanton, in der die Hotelfachschule domiziliert ist. Aufgrund dieses Einverständnisses wird dort die Aufenthaltsregelung vorgenommen.

5.4. Gesuchsverfahren für ein Praktikum, wenn der Praktikumseinsatz im Ausland ist

Ein Praktikumseinsatz im Ausland ist für längstens 18 Monate möglich. Für die Wiedereinreise benötigen wir ein neues Gesuch von der Hotelfachschule und den Nachweis (Zeugnisse) über den geleisteten Praktikumseinsatz im Ausland. Wir verzichten auf ein persönliches Einreisegesuch, wenn der Unterbruch nicht länger als 18 Monate dauerte. Für die Rückkehr in die Schweiz benötigen die Schüler wiederum eine Einreisebewilligung. Es versteht sich von selbst, dass nach der Wiedereinreise keine Praktika in der Schweiz mehr für vorgängig absolvierte Kurse absolviert werden können.

6. Wechsel in eine andere Hotelfachschule

Ein Wechsel in eine andere Hotelfachschule ist in begründeten Fällen nur 1-mal innerhalb der bewilligten Hotelfachausbildung möglich. Voraussetzung ist ein klagloses Verhalten. Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Wechsel zusammen mit der Begründung für den Wechsel sowie der Angabe über das avisierte Ausbildungsziel einzureichen. Nach Gutheissung des Gesuchs sind die Anmeldefristen einzuhalten.

7. Wechsel / Unterbruch der Ausbildungsrichtung

Der Unterbruch der Ausbildungsrichtung während der bewilligten Hotelfachausbildung in eine Sprachausbildung ist nur möglich, wenn:

- der Intensivsprachkurs in der bewilligten Hotelfachschule erfolgt
- die Dauer des Intensivsprachkurses max. 6 Monate beträgt
- im Anschluss an den Intensivsprachkurs die Hotelfachausbildung fortgesetzt wird.

8. Kantonswechsel

Die Aufenthaltsbewilligung gilt grundsätzlich nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen Ausländer den Kanton wechseln, benötigen sie dazu im Voraus eine neue Bewilligung (Art. 37 AuG). Ein Wechsel in eine andere Hotelfachschule ist nur 1-mal innerhalb der bewilligten Hotelfachausbildung möglich. Voraussetzung ist ein klagloses Verhalten (siehe Punkt 6.). Das Gesuch um Schul-/Kantonswechsel ist spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Wechsel zusammen mit der Begründung für den Wechsel sowie der Angabe über das avisierte Ausbildungsziel einzureichen. Bei einem Kantonswechsel sind die Ausländer verpflichtet, sich innerhalb von 14 Tagen bei der Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsortes anzumelden (Art. 12 AuG).

9. Wiedereinreise bei Praktikum im Ausland

Für die Wiedereinreise nach einem Praktikum im Ausland verzichten wir auf ein persönliches Einreisegesuch, wenn der Unterbruch nicht länger als 18 Monate dauerte. Die Schüler benötigen für die Einreise eine Einreisebewilligung (siehe Punkt 5.4.).

10. Verzögerung der Ausbildung

Ausländer, die sich zu Aus- oder Weiterbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, müssen ihre Zwischen- und Schlussexamen innerhalb nützlicher Frist ablegen. Erfüllen sie diese Forderung nicht, wird der Zweck ihres Aufenthalts als erreicht erachtet und die Aufenthaltsbewilligung wird nicht verlängert. Jene, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, müssen die Schweiz verlassen. Die Wiederholung eines Theoriekurses ist nur 1-mal möglich – jedoch ohne Praktikum.

11. Einreise als Tourist / Besucher

Aufgrund der Ausländergesetzgebung gelten die vom Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, besonders über den Zweck des Aufenthaltes, als ihm auferlegte Bedingungen (Art. 16 VEV). Befindet sich jemand bei Einreichung eines Gesuches bereits als Besucher oder Tourist in der Schweiz, hat diese Person die Schweiz wieder zu verlassen und das Gesuchsverfahren im Ausland abzuwarten (siehe Punkt 2.1). Dies betrifft auch jene Personen, die für einen nichtbewilligungspflichtigen dreimonatigen Schulbesuch einreisen konnten (Art. 17 AuG).

12. Pflichten der Schulleitung

Die Schule hat darauf zu achten, dass die Absolventen ihrer Meldepflicht gegenüber den Behörden nachkommen. Besuchen die Schüler nicht die bewilligte Ausbildung, sind sie durch die Schulleitung zur Ausreise aus der Schweiz aufzufordern.

Die Schulleitung verpflichtet sich, ihre ausländischen Schüler darüber zu informieren, dass es sich bei ihrem Schulangebot um eine Ausbildung handelt, die sich trotz ähnlicher Elemente stark vom schweizerischen Berufsbildungssystem unterscheidet. Die Schulunterlagen sind transparent zu gestalten, so dass kein Missverständnis zum staatlich anerkannten schweizerischen Berufsbildungsmodell entstehen kann. Das „Merkblatt zum schweizerischen Bildungssystem“ ist auf der Website der Schule zu publizieren.

Folgende Vorkommnisse hat die Schulleitung dem Amt für Migration schriftlich zu melden:

- völliges Wegbleiben vom Unterricht
- unregelmässiger Schulbesuch (viele Absenzen)

- vorzeitiger Austritt aus der Schule
- andere Auffälligkeiten, speziell solche, die auf unerlaubtes Arbeiten hindeuten könnten oder Nichtbezahlen des Schulgeldes, usw.

13. Info-Veranstaltung

Das Amt für Migration orientiert die neueingereisten Schüler im Rahmen einer Info-Veranstaltung über deren Rechte und Pflichten.

14. Sanktionen

Angesichts der grossen Zahl von Ausländern, die in der Schweiz um Zulassung zu einem Aus-/Weiterbildungsaufenthalt ersuchen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 27 AuG sowie die Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen und die Schulen (Art. 23 und Art. 24 VZAE) strikt eingehalten werden. Es gilt zu verhindern, dass zu Aus-/Weiterbildungszwecken bewilligte Aufenthalte zur Umgehung der strengeren Zulassungsvoraussetzungen benutzt werden. Deshalb sind bei offensichtlichen Festsetzungstendenzen, d.h. wenn nicht mit einer anstandslosen Wiederausreise gerechnet werden kann, keine Bewilligungen zu erteilen.

Stellt das Amt für Migration bei der Schule oder beim Schüler Abweichungen von den Vorgaben fest, ist mit Sanktionen zu rechnen. Dies kann je nach Art der Verfehlung die Nichterteilung von weiteren Bewilligungen oder den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben.

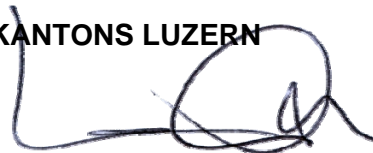
15. Gebühren

- Ermächtigung zur Visumerteilung	CHF	95.00 *
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	CHF	95.00 *
- Erteilung der Aufenthaltsbewilligung	CHF	137.00
- Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	CHF	97.00
- Bewilligung zum Stellenantritt (Praktikum)	CHF	95.00
- Adressänderung	CHF	25.00
- Info-Veranstaltung	nach Aufwand	
- Auslagen (Telefon, Porto, Fotokopie usw.)	CHF	7.00-10.00
- Negativ-Verfügungen nach Aufwand		

* Dringlichkeitsgebühr 50% Zuschlag

Diese Änderung tritt ab 20. Februar 2012 in Kraft.


AMT FÜR MIGRATION DES KANTONS LUZERN
 Max Plüss
 Amtsleiter


 Walter Haas
 Abteilungsleiter

Luzern, 16. Februar 2012

PS: Um den Text verständlicher lesen zu können, haben wir die männliche Form benutzt (z. B. Gesuchsteller). Selbstverständlich gilt dasselbe für die weibliche Form (z. B. Gesuchstellerin).

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Art. 5 AuG Einreisevoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
- b. müssen die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen;
- c. dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen; und
- d. dürfen nicht von einer Fernhaltungsmassnahme betroffen sein.

² Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.

³ ...

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt anerkannten Ausweispapiere.

Art. 11 AuG Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen.

² Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

³ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen.

Art. 12 AuG Anmeldepflicht

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

Art. 15 AuG Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

Art. 17 AuG Regelung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, haben den Entscheid im Ausland abzuwarten.

Art. 27 AuG Aus- und Weiterbildung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- b. eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht;
- c. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind; und
- d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen. .

² Bei Minderjährigen zudem die Betreuung sichergestellt sein.

Art. 37 AuG Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton

¹ Wollen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

³ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.

⁴ Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 61 AuG Erlöschen der Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung erlischt:

- a. mit der Abmeldung ins Ausland;
- b. mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton;
- c. mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung;
- d. mit der Ausweisung nach Artikel 68.

² Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden.

Art. 62 AuG Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches¹ angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Art. 64 AuG Wegweisungsverfügung

¹ Die zuständigen Behörden erlassen eine ordentliche Wegweisungsverfügung, wenn:

- a. eine Ausländerin oder ein Ausländer eine erforderliche Bewilligung nicht besitzt;
- b. eine Ausländerin oder ein Ausländer die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Bewilligung verweigert oder nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)Art. 10 VZAE Aufenthalt mit Anmeldung

¹ Zur Regelung des Aufenthalts müssen sich Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) ausgestellt wurde.

Art. 15 VZAE An- und Abmeldung nach einem Wohnortwechsel

¹ Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer spätestens nach 14 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle (Art. 17) anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

Art. 23 VZAE Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Die notwendigen finanziellen Mittel für eine Aus- und Weiterbildung können namentlich belegt werden durch:

- a. eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- und Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz; Ausländerinnen und Ausländer müssen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen;
- b. die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank über ausreichende Vermögenswerte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen.

² Die persönlichen Voraussetzungen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d AuG) sind namentlich erfüllt, wenn keine früheren Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.

³ Aus- oder Weiterbildungen werden in der Regel für längstens acht Jahre bewilligt. Ausnahmen sind möglich, wenn sie einer zielgerichteten Aus- oder Weiterbildung dienen.

⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Artikeln 38-40.

Art. 24 VZAE Anforderungen an die Schulen

¹ Schulen, die Ausländerinnen und Ausländer aus- oder weiterbilden, müssen Gewähr für eine fachgerechte Aus- oder Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten. Die zuständigen Behörden können die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung auf anerkannte Schulen beschränken.

² Das Unterrichtsprogramm und die Dauer der Aus- oder Weiterbildung müssen festgelegt sein.

³ Die Schulleitung muss bestätigen, dass die sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind.

⁴ In begründeten Fällen können die zuständigen Behörden zusätzlich einen Sprachtest verlangen.

Art. 39 VZAE Ausbildung mit obligatorischem Praktikum

Für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden, wenn:

- a. die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 59 VZAE Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

¹ Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 3 AuG) muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden. Eine Verlängerung ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² Wurde das Verlängerungsgesuch eingereicht, darf sich die betroffene Person während des Verfahrens in der Schweiz aufhalten, sofern keine abweichende Verfügung getroffen wurde.

Art. 66 VZAE Kantonaler Geltungsbereich

Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Bewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat.

Art. 67 VZAE Kantonswechsel

¹ Wird der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor.

² Ausländerinnen und Ausländer mit einer gültigen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen für vorübergehende Aufenthalte in einem anderen Kanton bis zu drei Monaten im Kalenderjahr keine Bewilligung, und eine Anmeldung ist nicht erforderlich (Art. 37 Abs. 4 AuG). Die Regelung des Wochenaufenthalts richtet sich nach Artikel 16.

Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)

Art. 16 VEV Festgelegter Aufenthaltszweck

Die Ausländerin oder der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Aufenthaltszweck gebunden.

Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 432)

§ 76 SRL 432 Ausländische Studierende

¹ *Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kontrolliert, ob die Qualität der Angebote von privaten Anbieterinnen, welche ausländische Studierende aufnehmen, die einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen, den fremdenpolizeilichen Anforderungen genügt.*

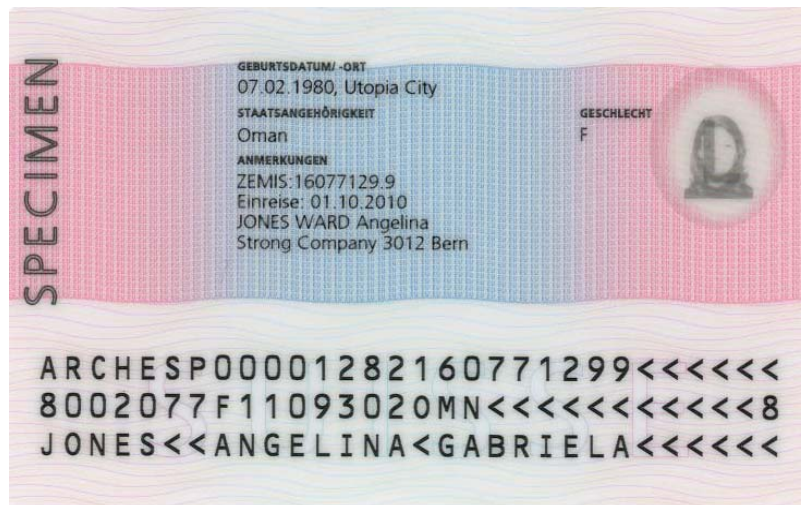
² *Verfügen die privaten Anbieterinnen für die einzelnen Angebote über ein Qualitätssicherungssystem, dass von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gestützt auf die Vorgaben oder Empfehlungen des Bundes als angemessen beurteilt wird, gelten die Anforderungen in der Regel als erfüllt. Bei neu tätig werdenden Anbieterinnen sowie in anderen begründeten Fällen kann der Nachweis genügender Qualität für höchstens zwei Jahre auf andere Weise erbracht werden.*

³ *Private Anbieterinnen, welche die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllen, meldet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörde.*

Anhang 2

Ausländerausweis in Kreditkartenformat (biometrisch)

Am 12. Dezember 2008 ist das Schengener Assoziierungsabkommen in Kraft getreten. Die Schweiz ist als neu assoziierter Staat verpflichtet, für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Schengenstaates sind, Ausländerausweise in Kreditkartenformat gemäss den Vorgaben der Europäischen Union auszustellen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausweises werden neu ab 24.01.2011 biometrische Daten in einem Chip im Ausländerausweis gespeichert.



Die Schweiz setzt mit den biometrischen Ausländerausweisen eine Weiterentwicklung des Schengen-Rechts um und folgt der weltweiten Tendenz, mit modernster Technik die Ausweissicherheit zu erhöhen und den Missbrauch zu erschweren. Der biometrische Ausländerausweis zeigt wie der bisherige den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz und berechtigt zusammen mit einem gültigen nationalen Reisepass zum visumsfreien Reiseverkehr im Schengen-Raum. Ein Symbol auf der Kartenvorderseite oben links zeigt an, dass sich in dieser Karte ein Chip mit biometrischen Daten befindet. Der Chip ist nicht sichtbar. Auf dem Chip sind **zwei digitale Fingerabdrücke sowie das Gesichtsbild gespeichert**. Die Daten werden während fünf Jahren aufbewahrt. Dies dient ausschliesslich dem Zweck, eine Neuausstellung des biometrischen Ausländerausweises ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand zu ermögli-

chen. Der biometrische Ausländerausweis erfüllt strenge internationale Normen. Die Daten sind durch ein gesichertes Zugriffsverfahren und elektronische Schlüssel geschützt. Die Fingerabdrücke sind besonders gesichert. Eine Ortung oder elektronische Überwachung ist mit dem Chip nicht möglich.

Den biometrischen Ausländerausweis erhalten Staatsangehörige von Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören sowie Personen aus Drittstaaten, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.

Staatsangehörige der EU- und EFTA-Länder sowie Personen aus Drittstaaten welche sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können, erhalten den neuen Ausländerausweis nicht. Ihnen werden die Ausländerausweise in der bisherigen Form (Papierkarte in Plastikhülle) ausgestellt.

Die bestehenden Ausländerausweise ohne biometrische Daten behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum. Der biometrische Ausländerausweis wird erst dann ausgestellt, wenn der alte Ausweis wegen Ablaufs der Gültigkeit oder aufgrund von Datenänderungen erneuert werden muss. Der Antrag für den biometrischen Ausländerausweis und das Ausstellungsverfahren erfolgen gemäss den Vorgaben des Wohnkantons. Die biometrischen Daten werden beim Amt für Migration erfasst. Die Identifikation erfolgt anhand des nationalen Passes. Der biometrische Ausländerausweis wird zentral von der Firma Trüb hergestellt und auf die bisher übliche Art ausgehändigt oder zugestellt. Die Gebühren für den biometrischen Ausländerausweis sind neu aufgeteilt in Gebühren für das Bewilligungsverfahren, die Kartenproduktion und die Erfassung der biometrischen Daten.

Anhang 3



2

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttsstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Gesuch Bewilligung B/L für erwerbstätige Ausländer/innen nicht EU-EFTA

LU-Ref.-Nummer: _____ ZEMIS-Nummer: _____

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Stellenantritt | <input type="checkbox"/> Nebenerwerb |
| <input type="checkbox"/> Stellen- oder Berufswechsel | <input type="checkbox"/> Asyl Suchende/r Art. 21 AsylG |
| <input type="checkbox"/> Kantonswechsel (Wohnsitznahme im Kt. Luzern) | <input type="checkbox"/> Kurzaufenthalt |
| <input type="checkbox"/> Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung | <input type="checkbox"/> Jahresaufenthalt |

Gesuchsteller/in = Arbeitgeber/in

Name des Betriebes: _____ E-Mail _____
 Plz, Ort, Strasse: _____ Tel. Nr. _____
 Verantwortliche Person: _____ BUR-Nr. _____

Angaben zur ausländischen Arbeitskraft

Familienname/n _____ Ledigennamen _____
 Vorname/n _____ Geburtsdatum _____
 Geschlecht weiblich männlich
 Zivilstand _____
 Elternteil Schweizer/in ja nein Nachweis _____
 Staatsangehörigkeit _____ Passgültigkeit _____
 Gegenwärtiger Aufenthaltsort _____
 Beschäftigung beim Gesuchsteller als _____
 Gewünschte Anstellungsdauer vom _____ bis _____
 Bei Visumpflichtigen: Visumserteilung durch schweiz. Vertretung in _____

Ehepartner/in

Name/n und Vorname/n _____
 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
 Adresse/Ort _____
 Einreise in CH ja nein

Kinder

Name/n und Vorname/n 1. _____
 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
 Adresse/Ort _____
 Einreise in CH ja nein

Name/n und Vorname/n 2. _____
 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
 Adresse/Ort _____
 Einreise in CH ja nein

Name/n und Vorname/n 3. _____
 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
 Adresse/Ort _____
 Einreise in CH ja nein

Allfällige letzte Tätigkeit der ausländischen Arbeitskraft in der Schweiz

Arbeitgeber _____ von _____ bis _____

Die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und jeder Stellenantritt darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amtes für Migration erfolgen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Nicht vergessen: Ausländerausweis und gute Passkopie (gut leserlich) beilegen!

Arbeitsmarktliche Angaben:

Ist das bisherige Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss aufgelöst worden? ja nein

Falls nein, bitte begründen: _____

Angaben zur Beschäftigung

1. **Lohn** (Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.)

Bruttolohn pro Stunde resp. pro Monat Fr. _____

Abzüge:

- AHV/IV/EO in % _____ ALV in % _____

- BVG in % _____ UVG in % _____

- Quellensteuer in % _____ Nettolohn pro Stunde resp. pro Monat ca. Fr. _____

2. **Kinderzulagen resp. Ausbildungszulagen** pro Kind Fr. _____

3. **Arbeitszeit pro Woche:** _____ Stunden, verteilt auf _____ Tage

4. **Ferien** werden _____ Wochen gewährt.

Die Abgeltung der Ferien mit Lohnzuschlägen ist in der Regel nicht zulässig. Zulässig ist die Abgeltung mit Lohnzuschlägen nur in folgenden Fällen: Sehr unregelmässige Arbeitsverhältnisse mit längeren Pausen (z.B. Aushilfen). Sehr kurzfristige Arbeitsverhältnisse (wenige Wochen). Der Erholungszweck darf nicht beeinträchtigt werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können die Ferien als rechtsgültig abgegolten betrachtet werden, wenn der Ferienzuschlag mit jeder einzelnen Lohnabrechnung klar ausgewiesen wird (Franken oder Prozente). Allgemeinere Formulierungen oder eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag genügen gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht.

5. **Vorgesehene Krankenkasse**

Krankenkasse: _____ Ort/Sektion: _____

6. **Einsatzbetrieb** resp. Arbeitsort: _____

7. **Unterkunft:** Ist für geordnete Unterkunft gesorgt? ja nein

Wenn ja, wo? (genaue Adresse) _____

(Weisungen des Regierungsrates vom 20.04.1961: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ausländischen Arbeitskräften geordnete Unterkunft zu verschaffen.“)

8. **Bei erstmalig einreisenden Ausländern/innen: Welche Bemühungen wurden unternommen, eine inländische Person für die genannte Anstellung zu rekrutieren? Nachfolgend genannte Suchbemühungen sind zu belegen.**

Beilagen:

Ausländerausweis Arbeitsvertrag Passkopie

 Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____
 (Stempel / Unterschrift Arbeitgeber/in)

Rechnungsadresse (Falls nicht identisch mit Adresse Gesuchsteller/in)

Name des Betriebes: _____ E-Mail _____

Plz, Ort, Strasse: _____ Tel. Nr. _____

Verantwortliche Person: _____ BUR-Nr. _____